

villach

KANALORDNUNG der Stadt Villach

5/Abwasser

GG5 Betriebe und Unternehmen

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeine Bestimmungen und Begriffsbestimmungen	3
§ 2	Anschlusspflicht.....	5
§ 3	Antrag auf Herstellung eines Kanalanschlusses	5
§ 4	Entsorgungsanlage des Kanalbenutzers.....	6
§ 5	Art und Umfang der Abwässer (Einleitungsbeschränkungen).....	8
§ 6	Rückhaltung unzulässiger Abwasserinhaltsstoffe (innerbetriebliche Vorreinigungsanlagen)	11
§ 7	Einschränkung bzw. Unterbrechung der Abwasserentsorgung	12
§ 8	Festlegung der Rückstauenebene	13
§ 9	Änderung am angeschlossenen Objekt bzw. an der Schmutzwassereinleitung ..	13
§ 10	Unsachgemäße Kanalbenützung – Beendigung Entsorgungsverhältnis	14
§ 11	Auskunft, Meldepflicht und Zutritt	15
§ 12	Haftung.....	16
§ 13	Abgaben und Tarife	17
§ 14	Wirksamkeitsbeginn	17
§ 15	Strafbestimmungen	17
§ 16	Schlussbestimmungen	17
	INFORMATIONSBLETT	18

§ 1 Allgemeine Bestimmungen und Begriffsbestimmungen

(1) Für das derzeitige Stadtgebiet von Villach gibt es drei öffentliche Kanalisationsunternehmen. Die Stadt Villach ist das öffentliche Kanalisationsunternehmen für das ehemalige Gemeindegebiet Villach-Stadt sowie für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Fellach.

Der Wasserverband Ossiacher See (WVO) ist das öffentliche Kanalisationsunternehmen für den Bereich der ehemaligen Gemeinde Landskron.

Der Abwasserverband Faaker See (AVF) ist das öffentliche Kanalisationsunternehmen für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Maria Gail.

Die Stadt Villach, der WVO und der AVF, in weiterer Folge jeweils kurz „Kanalisationsunternehmen“ genannt, planen, errichten, betreiben und erhalten als Körperschaften öffentlichen Rechts die öffentlichen Kanalisationsanlagen für das Stadtgebiet von Villach (öffentliches Kanalisationssystem der Stadt Villach).

(2) Laut § 1 und § 2 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes (K-GKG), in Folge nur mehr kurz K-GKG genannt, ist die Gemeinde verpflichtet, die im mit Verordnung des Gemeinderates festgelegten Entsorgungsbereich anfallenden häuslichen Schmutzwässer zu entsorgen. Die Gemeinde kann diese Aufgabe selbst erfüllen, kann sich aber auch eines Dritten bedienen.

(3) Gemäß den Bestimmungen des § 4 K-GKG besteht innerhalb des festgelegten Kanalisationsbereiches grundsätzlich Anschlusspflicht an gemeindeeigene Kanalisationsanlagen. Gemäß § 32b Wasserrechtsgesetz 1959 bedarf jede Einleitung in das öffentliche Kanalisationssystem der Zustimmung des Kanalisationsunternehmens.

(4) Sämtliche in dieser Kanalordnung angeführten Gesetze sind in der jeweils geltenden Fassung (i.d.g.F.) zu verstehen, auch wenn dies nicht immer explizit angeführt ist.

(5) Soweit in dieser Kanalordnung Funktionsbezeichnungen und personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form oder nur in weiblicher Form verwendet werden, umfassen diese Männer, Frauen und Diverse in gleicher Weise.

(6) Im Sinne dieser Kanalordnung bedeuten:

Das öffentliche Kanalisationssystem

Es umfasst das gesamte öffentliche Entwässerungssystem einschließlich aller technischen Einrichtungen, insbesondere Sammelkanäle, Abwasserpumpwerke, Regenrückhalte- und Entlastungsbauwerke, sowie

offene Gräben, soweit diese vom Kanalisationsunternehmen entsprechend ihrer jeweiligen Zweckbestimmung und im Einklang mit den Vorschriften des Wasserrechtes zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Das öffentliche Kanalisationssystem reicht bis zu dem der Grundstücksgrenze nächstgelegenen Kontrollschacht (Übergabeschacht) des Hauskanals auf der Liegenschaft des Kanalbenützers einschließlich desselben. Wenn kein Übergabeschacht vorhanden ist, endet das öffentliche Kanalnetz 3 m hinter der Grundstücksgrenze bzw. an der Grundstücksgrenze = Hausmauer bei Objekten, die direkt an die Grundstücksgrenze gebaut wurden (z.B. im innerstädtischen Bereich).

Indirekteinleiterverordnung (BGBl II 1998/222 i.d.g.F.)

Diese Verordnung (in weiterer Folge kurz IEV genannt) gilt für die Einleitung von Abwasser, dessen Beschaffenheit mehr als geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht, in die wasserrechtlich bewilligte Kanalisation eines anderen Kanalisationsunternehmens (Indirekteinleitung).

Abwässer

Abwässer sind die bei Bauten oder Grundflächen anfallenden Schmutzwässer und mehr als geringfügig verschmutzte Niederschlagswässer. Keine Abwässer sind nicht oder nur geringfügig verschmutzte Niederschlags- und Kühlwässer, sowie Drainagen-, Quell- und Grundwässer.

Kanalbenutzer

Kanalbenutzer ist jeder, der aufgrund eines Anschlusspflichtbescheides der Stadt Villach bzw. aufgrund eines Entsorgungsvertrages mit der Stadt Villach/den Kanalisationsunternehmen (WVO, AVF) verpflichtet oder befugt ist, über eine selbständige Anschlussleitung Abwässer in das öffentliche Kanalisationssystem einzuleiten, wie insbesondere der

- Grundstückseigentümer,
- der Nutzungsberechtigte von unbebauten Grundstücken,
- der Betriebsinhaber,
- der sonstige Benutzer des Kanalnetzes.

Entsorgungsbereich

Der Entsorgungsbereich der Stadt Villach umfasst das gesamte Stadtgebiet. Die Stadt Villach hat den Einzugsbereich der Kanalisationsanlagen (Kanalisationbereich) gemäß § 2 Abs. 1 K-GKG verordnet.

Die Entsorgungsanlage des Kanalbenützers umfasst:

Den Hauskanal sowie alle anderen Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden, befestigten Flächen und auf Grundflächen, die der Sammlung, Vorbehandlung,

Rückhaltung und Ableitung von Abwässern dienen, bis zur Einmündung in das öffentliche Kanalisationssystem.

Die innerbetriebliche Vorreinigungsanlage umfasst:

Anlagen zur innerbetrieblichen Vermeidung, Vorreinigung und/oder zum Konzentrations- bzw. Mengenausgleich von Abwasser.

Die innerbetriebliche Vorreinigungsanlage ist Bestandteil der Entsorgungsanlage des Kanalbenutzers.

Sicker- und Abscheideanlagen

Anlagen für die Ableitung, Vorreinigung und Versickerung von Oberflächenwässern aus dem Bereich öffentlicher Flächen und Straßen.

Rückstauenebene

Höhe, unter der innerhalb der Grundstücksentwässerung besondere Maßnahmen gegen Rückstau zu treffen sind.

§ 2 Anschlusspflicht

(1) Im festgelegten Kanalisationsbereich der Stadt Villach besteht eine grundsätzliche Anschlusspflicht gemäß § 4 des K-GKG: „Die Eigentümer der im Kanalisationsbereich gelegenen Grundstücke sind verpflichtet, die auf diesen Grundstücken errichteten Gebäude an die Kanalisationsanlage der Gemeinde anzuschließen. Die Eigentümer der im Kanalisationsbereich gelegenen befestigten Flächen sind zu deren Anschluss verpflichtet, wenn die Art und Menge der Abwässer deren unschädliche Beseitigung erfordert.“

Der Schmutzwasseranfall des zu entsorgenden Grundstückes ist ausschließlich durch das Kanalisationsunternehmen zu entsorgen. Ausnahmen von der Anschlusspflicht normiert § 5 des K-GKG. Die Anschlusspflicht wird vom Bürgermeister mit Bescheid ausgesprochen.

(2) Ein Antrag auf Befreiung von der Anschlusspflicht ist innerhalb der von der Stadt Villach festgesetzten Frist nach Verständigung vom Wirksamwerden der Anschlusspflicht unter Angabe der Gründe bei der Stadt Villach, Abteilung Anlagenrecht und Umweltschutz schriftlich einzureichen.

§ 3 Antrag auf Herstellung eines Kanalanschlusses

(1) Die Einleitung von Abwässern in das öffentliche Kanalisationssystem der Stadt Villach kann mit Bedingungen verbunden werden.

(2) Grundstückseigentümer bzw. Betriebsinhaber oder sonstige Nutzungsberechtigte, für die die Anschlusspflicht nicht besteht (z.B. bei Objekten außerhalb des Entsorgungsbereiches/Kanalisationbereiches), können einen schriftlichen Antrag auf Anschluss an die öffentliche Kanalisationsanlage der Stadt Villach einbringen. Dieser Antrag wird nach technischen und wirtschaftlichen Kriterien geprüft und beantwortet. Es ist, im Falle einer positiven Beurteilung, ein entsprechender Entsorgungsvertrag (privatrechtlicher Vertrag) mit dem Kanalisationsunternehmen abzuschließen. Alternativ dazu besteht die Möglichkeit, das entsprechende Grundstück/Objekt in den Kanalisationsbereich der Stadt Villach mitaufzunehmen.

(3) Miteigentümer eines Grundstückes (auch Wohnungseigentümer) oder im Ausland lebende Grundstückseigentümer haben einen im Inland wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten bekannt zu geben.

§ 4 Entsorgungsanlage des Kanalbenutzers

(1) Die Entsorgungsanlage des Kanalbenutzers umfasst alle Einläufe, Entlüftungen, Abwasserableitungen (Hausanschlussleitung) bis zur Übergabestelle und alle sonstigen Einrichtungen, die der Abwasserentsorgung des Grundstückes/Objektes dienen.

(2) Die Hausanschlussleitung wird vom Kanalisationsunternehmen errichtet und führt vom Schmutzwasserkanal des Kanalisationsunternehmens auf das Grundstück des Kanalbenutzers und ist bis zum Anschlusspunkt, welcher ein Kontrollschacht sein kann, Eigentum des Kanalisationsunternehmens (am Anschlusspunkt erfolgt die Übergabe des Abwassers). Vom Anschlusspunkt bis zum entsorgenden Objekt obliegt Bau, Erhaltung und Betrieb der Hausanschlussleitung dem Kanalbenutzer. Der Durchmesser der Anschlussleitung wird entsprechend der genehmigten Einleitmenge festgelegt und beträgt mindestens DN 150.

(3) Für ein Grundstück/Objekt ist nur ein Anschlusspunkt vorgesehen, welcher in der Regel unmittelbar nach der Grundgrenze liegt. Über Antrag des Kanalbenutzers können vom Kanalisationsunternehmen in begründeten Fällen längere und/oder zusätzliche Anschlüsse errichtet werden.

(4) Die Errichtung von sämtlichen Anlagenteilen der öffentlichen Kanalisation, von Umbauten und Einbauten in die öffentliche Kanalisationsanlage (Anschlusschacht, Abzweiger, Hausanschlussleitung bis zum Anschlusspunkt) obliegt ausschließlich dem Kanalisationsunternehmen. Die Instandhaltung des Hausanschlusses vom Sammelkanal bis zur Übergabestelle obliegt ebenfalls dem Kanalisationsunternehmen.

(5) Bei Kontroll-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an den Anschlussleitungen wird das Kanalisationsunternehmen nach Möglichkeit über den geplanten Termin das Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer bzw. Kanalbenutzer herstellen. Das Kanalisationsunternehmen ist aber nicht an die Zustimmung des Grundstückseigentümers bzw. Kanalbenutzers gebunden. Bei Gefahr in Verzug (Rohrbruch, Verstopfung) genügt die nachträgliche Mitteilung.

(6) Das Anbringen von Hinweisschildern für Leitungsführungen des Kanalisationsunternehmens durch das Kanalisationsunternehmen auf Anlagen, Zäunen und Objekten des Kanalbenutzers ist von diesem im Einvernehmen unentgeltlich zu gestatten.

(7) Soweit Teile der öffentlichen Kanalisationsanlage, die Anschlussleitung und Übergabeschächte oder sonstige Anlagenteile des Kanalisationsunternehmens auf dem Grundstück des Kanalbenutzers liegen, hat dieser die Obsorge für diese Anlagenteile zu übernehmen. Er ist verpflichtet, sie vor jeder möglichen Beschädigung (insbesondere durch Grabarbeiten, zusätzliche Belastung oder Frost) zu schützen. Sowohl die Anschlussleitung als auch ein eventuell vorhandener Übergabeschacht darf grundsätzlich weder verbaut noch überbaut werden, noch dürfen Bäume oder Sträucher näher als 2 m beiderseits der Leitungssachse gesetzt werden. Bei Hecken ist eine Querung/Unterfahrung mit der Anschlussleitung zulässig. Geländeänderungen sind nur im Einvernehmen mit dem Kanalisationsunternehmen möglich. Der Kanalbenutzer darf keinerlei schädigende Einwirkung auf die Anschlussleitung und den Übergabeschacht vornehmen oder zulassen. Er muss jeden erkennbaren Schaden und jeden Wasseraustritt sofort der Stadt Villach/dem Kanalisationsunternehmen melden.

Die Entsorgungsanlage des Kanalbenutzers ist von diesem ausreichend zu warten und in einem Zustand zu erhalten, der den Anforderungen einer hygienisch einwandfreien, unschädlichen, belästigungsfreien und umweltschonenden Entsorgung entspricht. Schäden an der Entsorgungsanlage sind unverzüglich zu beheben. Dies gilt auch für die im Eigentum des Anschlusspflichtigen befindliche Anschlussleitung von der Übergabestelle bis zum zu entsorgenden Objekt.

(8) Die Entsorgungsanlage des Kanalbenutzers ist von diesem so zu betreiben, dass Störungen anderer Kanalbenutzer oder des öffentlichen Kanalisationssystems ausgeschlossen sind. Der Kanalbenutzer hat für alle Schäden aufzukommen, die dem Kanalisationsunternehmen durch eine schuldhaft vernachlässigte dieser pflichtgemäßen Obsorge oder durch einen unsachgemäßen Betrieb dieser Anlage entstehen.

(9) Maßnahmen, die den Bauzustand im Bereich der Entsorgungsanlage des Kanalbenutzers gegenüber dem Zeitpunkt der Bewilligung verändern, wie Umlegungen, Geländeänderungen, Erweiterungen und Erneuerungen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kanalisationsunternehmens. Solche Maßnahmen sind 14 Tage vor Baubeginn anzuzeigen. Diese Maßnahmen haben nach dem Stand der Technik, den gesetzlichen Vorschriften, den einschlägigen Normen in

der jeweils geltenden Fassung und entsprechend den Vorschriften des Kanalisationsunternehmens durch ein befugtes Fachunternehmen zu erfolgen. Der Kanalbenutzer hat sämtliche erforderlichen behördlichen Bewilligungen (z.B. Baubewilligung, naturschutzrechtliche-, wasserrechtliche Bewilligungen etc.) einzuholen bzw. behördliche Anzeigen zu erstatten. Der Kanalbenutzer hat sämtliche Kosten für Änderungen an der Entsorgungsanlage des Kanalisationsunternehmens zu tragen.

(10) Der Kanalbenutzer hat die Stadt Villach/das Kanalisationsunternehmen unverzüglich von der Fertigstellung des neuen Kanalanschlusses bzw. von der Beendigung der Umlegungs-, Erweiterungs- oder Erneuerungsarbeiten an bestehenden Entsorgungsanlagen in Kenntnis zu setzen (Fertigstellungsanzeige). Dieser Fertigstellungsanzeige sind allfällige Atteste (Dichtheitsatteste der privaten Hausanschlussleitungen etc.) beizufügen.

(11) Für das Entleeren von Schwimmbecken (mit einem Fassungsvermögen größer 50 m³) ist die Zustimmung des Kanalisationsunternehmens einzuholen, um die Entleerung auf bestimmte Tage oder bestimmte Tageszeiten einzuschränken oder mengenmäßig zu begrenzen.

(12) Sämtliche im Zusammenhang mit der in seinem Eigentum befindlichen Entsorgungsanlage entstehenden Kosten, insbesondere die Kosten für die Errichtung, Instandhaltung und den Betrieb der Entsorgungsanlage, sind vom Kanalbenutzer zu tragen.

(13) Soweit die Beschaffenheit des Abwassers mehr als nur geringfügig von der des Häuslichen abweicht, hat der Kanalbenutzer zur Überwachung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und sonstigen Normen sowie entsprechend den vom Kanalisationsunternehmen und/oder Behörde erteilten Auflagen, die erforderlichen baulichen Vorkehrungen (z.B. Schächte zur Probenahme, Prüfschächte etc.) auf eigene Kosten zu treffen.

§ 5 Art und Umfang der Abwässer (Einleitungsbeschränkungen)

(1) Wer Einleitungen in das öffentliche Kanalisationssystem vornimmt, hat gemäß § 32b Abs. 1 WRG 1959 die in der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung bzw. den branchenspezifischen Abwasseremissionsverordnungen erlassenen Emissionsbegrenzungen einzuhalten.

(2) In das öffentliche Kanalisationssystem der Stadt Villach dürfen keine Abwässer eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe

- a) die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben oder Gesundheit gefährden oder

- b) das im öffentlichen Kanalisationssystem beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
- c) die Abwasserreinigung, Schlammbehandlung, Schlammabeseitigung oder Schlammverwertung erschweren, verhindern oder
- d) das öffentliche Kanalisationssystem in seinem Bestand angreifen oder seine Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren, behindern oder
- e) mit den wasserrechtlichen Genehmigungen des öffentlichen Kanalisationsnetzes bzw. einer wasserrechtlichen Bewilligung des Kanalbenutzers nicht vereinbar sind.

(3) Von der Einleitung in das öffentliche Kanalisationssystem sind insbesondere Abwässer mit folgenden Inhaltsstoffen ausgeschlossen:

- a) Stoffe, die die Leitungen verstopfen können, wie Abfälle oder Müll aller Art, auch in zerkleinertem Zustand, wie insbesondere Windeln, Kondome und Hygieneartikel jeder Art, Lumpen bzw. div. Textilien (z.B. Strumpfhosen), Schlacht- und Küchenabfälle (z.B. Obstschalen, Fleischrückstände usw.), Jauche und Abfälle aus der Tierhaltung (z.B. Katzenstreu), Schutt, Asche, Sand, Schlamm, Kehricht, grobes Papier, Glas oder Blech, erhärtende Stoffe wie z.B. Zement, Kalk, Kalkmilch, Gips, Mörtel, Teer, Bitumen, Kunstharze oder Kartoffelstärke;
- b) explosive, feuer- oder zündschlaggefährliche Stoffe, säure-, fett- oder ölhaltige Stoffe und Abwässer, infektiöse oder seuchenverdächtige Stoffe, Gifte, gifthaltige oder radioaktive Stoffe oder Gegenstände die radioaktive Stoffe enthalten oder an deren Oberfläche sich solche Stoffe befinden, ferner sonstige schädliche Stoffe und Stoffe, die schädliche oder übelriechende Ausdünstungen oder Gerüche verbreiten, wie insbesondere Benzin, Benzol, Diesel, Nitroverbindungen, Farben, Lacke, Chlorklösungen, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Schwerflüssigkeiten, Zyanide, Arsenverbindungen, Karbid, Öle, Phenole oder Antibiotika; dazu gehören u. a. auch Pflanzen- und Insektenschutzmittel (Biozide), Desinfektionsmittel, Medikamente jeder Art (in fester oder flüssiger Form), Frittier- und Speiseöle, aggressive oder giftige Stoffe, z.B. Säuren, Laugen und Salze, Stoffe die mit Wasser reagieren und dadurch schädliche Substanzen oder Wirkungen erzeugen, Stoffe und Zubereitungen die zu unverhältnismäßig großer Schaumbildung führen wie Tenside oder Textilhilfsstoffe, Tierfäkalien wie z.B. Jauche, Gülle oder Mist, weiters Trester, Molke, hefehaltige Rückstände, Silagesickersaft, Abfälle aus Schlachtung und Tierkörperbeseitigung, Stoffe die Dämpfe und Gase wie z.B. Chlor, Schwefelwasserstoff, Cyanwasserstoff etc. bilden;
- c) chemische oder biologische Mittel, die zum Ziel haben, tierische, pflanzliche, mineralische oder synthetische abscheidbare Fette und Öle zu spalten oder zu verflüssigen.

(4) Die höchstzulässige Temperatur der in das öffentliche Kanalisationssystem einzuleitenden Abwässer beträgt 35°C, soweit nicht durch die Emissionsverordnungen oder vertraglich abweichende Regelungen getroffen werden. Kurzzeitige Temperaturüberschreitungen aus Haushalten und Kleingewerbebetrieben werden jedoch geduldet.

(5) Grundsätzlich sind alle anfallenden Niederschlagswässer bei geeigneten Untergrundverhältnissen auf Eigengrund zu verbringen. Nicht oder nur geringfügig verunreinigte Niederschlags- und Kühlwässer sowie Drainagen, Quell- und Grundwässer sind keine Abwässer und dürfen grundsätzlich nicht dem öffentlichen Kanalisationssystem, sofern es sich um reine Schmutzwasserkanäle handelt, zugeführt werden. Eine Einleitung dieser Wässer in Misch- oder Regenwasserkanäle kann nur erfolgen, wenn der Untergrund nachweislich nicht für eine Versickerung geeignet ist und muss vom Kanalisationsunternehmen genehmigt werden. Eine gemeinsame Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswässern darf nur in Gebieten mit einem entsprechend ausgebauten und wasserrechtlich bewilligten Kanalisationssystem vorgenommen werden.

(6) Die Grundstückseigentümer haben für eine vorschriftsmäßige Benützung ihrer Grundstücksentwässerungsanlagen Sorge zu tragen. Es ist ausdrücklich untersagt, der Schmutzwasserkanalisation Regenwässer aus der Dach- bzw. Grundstücksentwässerung bzw. Regenwässer aus Notüberläufen von Sickerschächten und sonstigen Versickerungsanlagen zuzuführen. Für Schäden und Nachteile, die sich aus Verletzung dieser Pflicht für das öffentliche Kanalisationssystem der Stadt Villach ergeben, ist der Eigentümer haftbar. Miteigentümer haften als Gesamtschuldner.

(7) Das Kanalisationsunternehmen kann die Einleitung von Abwässern besonderer Art und Menge versagen oder von einer ausdrücklichen Genehmigung, die an bestimmte Bedingungen geknüpft werden kann, abhängig machen. Hierunter fallen insbesondere reine Kühlwässer und Grundwasser sowie Regenwässer, wenn die Kanalanlagen hierfür nicht bemessen sind.

(8) In Betrieben und Haushalten, in denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette anfallen (z.B. Garagen, Tankstellen, Autowaschanlagen, Metzgereien, größere Hotel- und Küchenbetriebe usw.), sind Einrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen, die dem Stand der Technik entsprechen. Für die Entleerung bei Bedarf und in regelmäßigen Zeitabständen hat der Grundstückseigentümer bzw. Kanalbenutzer selbst zu sorgen.

Der Nachweis über die geregelte Entsorgung ist nach der Indirekteinleiterverordnung der Kläranlage Villach (Abteilung 5/Abwasser) in den festgesetzten Intervallen zu übermitteln.

Des Weiteren ist dem Kanalisationsunternehmen jederzeit eine Einsichtnahme in das Wartungsbuch bzw. in die Entsorgungsnachweise zu gestatten. Das Abscheidegut darf nicht in die Kanalisation oder in öffentliche Gewässer eingebracht werden.

(9) Wo unbeabsichtigt gefährliche oder schädliche Stoffe (z.B. durch Auslaufen von Behältern) in das öffentliche Kanalisationssystem gelangen, ist das Kanalisationsunternehmen sofort zu verständigen. Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme und Reinigung von erhöhtem, das normale Maß überschreitendem Abwasser bzw. des in seiner Beschaffenheit veränderten Abwassers nicht aus, kann das Kanalisationsunternehmen die Einleitung dieser Abwässer begrenzen oder versagen. Dies gilt jedoch nicht, wenn sich der Anschlussnehmer bereit erklärt, die Kosten für die Erweiterung der Abwasseranlage zu tragen.

(10) Die stoßweise Einleitung von Abwässern (Schwimmbäder etc.) in die öffentliche Kanalisationsanlage ist weitestgehend zu vermeiden. Wird der ordentliche Betrieb, die Wartung oder die Wirksamkeit der öffentlichen Kanalisationsanlage des Kanalisationsunternehmens durch eine stoßweise Einleitung größerer Abwassermengen gefährdet oder beeinträchtigt, so sind diese Abwassermengen durch geeignete Rückhaltmaßnahmen, auf einen entsprechenden Zeitraum verteilt, gleichmäßig einzuleiten. Die Ausführung der Rückhaltmöglichkeiten hat auch auf etwaige Betriebsstörungen und -unfälle Bedacht zu nehmen.

(11) In das öffentliche Kanalisationssystem dürfen keine Anlagen einmünden, die zur Ableitung von Abluft, Dämpfen oder Abgasen dienen. Des Weiteren dürfen in öffentlichen Kanalisationsanlagen, aber auch in Hauskanalisationsanlagen, keinerlei Ver- oder Entsorgungsleitungen (wie z.B. Strom-, Gas, Wasserleitungen usw.) verlegt werden. Der Anschluss von Abfallzerkleinerern, Gastronomieabfallwäscher oder -pressen ist verboten.

(12) Veränderungen der Benützungart von Entwässerungsanlagen (Grundstücksentwässerungen, Schwimmbäder etc.) sind bei der Stadt Villach und dem Kanalisationsunternehmen vor Durchführungen der Änderungen zu beantragen. Die Genehmigung der Änderung ist abzuwarten.

§ 6 Rückhaltung unzulässiger Abwasserinhaltsstoffe (innerbetriebliche Vorreinigungsanlagen)

(1) Besteht bei der Einleitung von Abwasser, dessen Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht (insbesondere Abwasser aus Gewerbe- und Industriebetrieben) die Möglichkeit, dass schädliche oder sonst gemäß § 5 unzulässige Stoffe im Abwasser enthalten sind oder dass Emissionsbegrenzungen hinsichtlich solcher Stoffe

überschritten werden, so sind Anlagen und/oder Maßnahmen vorzusehen, damit diese Stoffe zurückgehalten und/oder so behandelt werden, dass ihre Belastung im zulässigen Rahmen liegt. Solche innerbetrieblichen Vorreinigungsanlagen sind insbesondere Gitterroste und Siebe, Schlammfänge, Neutralisations-, Spalt-, Entgiftungs- und Desinfektionsanlagen, Vorkläranlagen sowie Mineralöl- und Fettabscheider u. dgl.

Bei der Errichtung innerbetrieblicher Vorreinigungsanlagen ist hierbei auch auf etwaige Betriebsstörungen und Betriebsunfälle Bedacht zu nehmen (z.B. durch Rückhalte-, Absperr- oder Notausschaltmöglichkeiten).

(2) Diese Anlagen sind in regelmäßigen Abständen von dazu befugten Unternehmen zu entleeren, zu reinigen, zu warten und auf ihre Funktionstauglichkeit hin zu überprüfen. Diese Prüfergebnisse sind entsprechend den jeweiligen Bedingungen im Entsorgungsvertrag dem Kanalisationsunternehmen zu übermitteln. Über Zeitpunkt und Art von Reinigungs-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an innerbetrieblichen Vorreinigungsanlagen sind Wartungsbücher zu führen, aus denen auch die Art der Beseitigung des Räumgutes ersichtlich ist.

(3) Abscheidegut und sonstige zurückgehaltene Stoffe dürfen weder an dieser noch an einer anderen Stelle dem öffentlichen Kanalisationssystem zugeführt werden.

§ 7 Einschränkung bzw. Unterbrechung der Abwasserentsorgung

(1) Die Entsorgungspflicht des Kanalisationsunternehmens ruht, solange Umstände, die abzuwenden außerhalb der Macht des Kanalisationsunternehmens liegen (höhere Gewalt), die Übernahme oder Reinigung der Abwässer ganz oder teilweise verhindern.

(2) Die Übernahme der Abwässer durch das Kanalisationsunternehmen kann zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten an den Kanalleitungen oder Arbeiten im Bereich dieser Anlagen, bei Schäden an den Kanalleitungen, welche die erforderliche Abfuhr nicht zulassen, zur Vermeidung einer drohenden Überlastung des öffentlichen Kanalisationssystems oder aus sonstigen betrieblichen Gründen eingeschränkt oder unterbrochen werden.

(3) Das Kanalisationsunternehmen wird dafür Sorge tragen, dass solche Einschränkungen und Unterbrechungen möglichst vermieden bzw. kurzgehalten werden. Die Einschränkung oder Unterbrechung der Abwasserentsorgung ist aufzuheben, wenn der Grund für diese Maßnahmen weggefallen ist.

(4) Beabsichtigte Unterbrechungen der Entsorgung (Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten), werden rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekannt gegeben, es sei denn, Gefahr ist in Verzug.

(5) Für Schäden, die dem Kanalbenutzer aus Unregelmäßigkeiten oder Unterbrechungen der Schmutzwasserentsorgung entstehen und die außerhalb des Einflussbereiches des Kanalisationsunternehmens liegen, haftet das Kanalisationsunternehmen nicht, ausgenommen es liegt Verschulden oder grobe Fahrlässigkeit vor.

(6) Das Kanalisationsunternehmen kann die Übernahme der Abwässer des Kanalbenutzers nach vorhergehender schriftlicher Androhung und nach Einstellung der Einleitung durch die zuständige Wasserrechtsbehörde im Verfahren nach § 138 WRG 1959, bei Gefahr in Verzug auch sofort vorübergehend unterbrechen, einschränken oder die weitere Übernahme vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, wenn der Kanalbenutzer gegen die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und sonstigen Normen, behördlichen Auflagen oder diese Kanalordnung verstößt.

§ 8 Festlegung der Rückstauenebene

(1) Die maßgebliche Rückstauenebene liegt, bei einer über einen Abzweiger erfolgten Einmündung in einen Freispiegelkanal, entsprechend der ÖNORM B 2503, 15 cm über dem Niveau des gegen die Fließrichtung gesehenen nächsten Kanalschachtes mit offenem Gerinne oder Einlaufgitters.

(2) Im Bereich besonderer örtlicher Gegebenheiten, in dem der mögliche Rückstau offensichtlich nicht durch die Straßenhöhe vorgegeben ist, wie Geländeanhöhen und Kuppen einerseits, Straßensenken, Unterführungen und Überschwemmungsgebieten andererseits, ist die maßgebliche Rückstauenebene unter Berücksichtigung dieser Gegebenheiten anzunehmen.

(3) Für Teilbereiche kann das Kanalisationsunternehmen die maßgebliche Rückstauenebene, auf die örtlichen Verhältnisse abgestimmt, auch anders festsetzen.

(4) Entwässerungsanlagen (Anschlüsse), welche in Objekten unter der Rückstauenebene liegen, müssen vom Kanalbenutzer mit Rückstausicherungen ausgestattet sein oder über Abwasserhebeanlagen angeschlossen werden. Die Kosten solcher Maßnahmen sind vom Kanalbenutzer zu tragen. Es wird aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Einbau von Rückstauklappen bzw. Verschlüssen keinen 100%-igen Schutz vor Überflutungen und Abwasseraustritten unter der Rückstauenebene bietet.

§ 9 Änderung am angeschlossenen Objekt bzw. an der Schmutzwassereinleitung

(1) Werden Gebäude oder deren Verwendung geändert oder werden an den Kanal angeschlossene Flächen vergrößert, so ist ein Ergänzungsbeitrag zum Kanalanschlussbeitrag gemäß § 17 K-GKG zu entrichten, wenn sich aus einer solchen Maßnahme eine Erhöhung der dem Kanalanschlussbeitrag zugrunde gelegten Bewertungseinheiten um mindestens 0,25 Einheiten ergibt.

(2) Solche beabsichtigten oder vorgenommenen Änderungen des Bestandes oder der Benützung sind dem Kanalisationsunternehmen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(3) In die Anschlussleitung darf Schmutzwasser nur aus der im Entsorgungsvertrag angeführten Entstehungsart eingeleitet werden.

(4) Der Schmutzwasseranfall darf das zugelassene Ausmaß nicht überschreiten. Reicht diese Menge nicht mehr aus, so ist vom Kanalbenutzer der erhöhte Anfall anzumelden. Der Kanalbetreiber entscheidet, ob eine Erhöhung der Abfuhr mit den gegebenen Einrichtungen möglich ist, oder ob technische Änderungen (Verstärkung der Anschlussleitung oder Zwischenspeicherung) notwendig sind. Die dafür notwendigen Kosten gehen zu Lasten des Kanalbenutzers.

§ 10 Unsachgemäße Kanalbenützung – Beendigung Entsorgungsverhältnis

(1) Das Kanalisationsunternehmen ist berechtigt, im Falle einer unsachgemäßen Kanalbenützung, wie z. B.

- Einleitung unzulässiger Abwasserinhaltsstoffe,
- Verletzung der Melde- und Auskunftspflichten sowie Verweigerung des Zutritts zu Kontrollzwecken,
- unzulässige bauliche Veränderungen an der Entsorgungsanlage,
- störende Einwirkungen auf die Entsorgungsanlagen anderer Kanalbenutzer sowie auf das öffentliche Kanalisationssystem,

gegenüber dem Verursacher die dadurch anfallenden Kosten geltend zu machen.

Das Kanalisationsunternehmen wird im Falle einer unsachgemäßen Kanalbenützung bei den zuständigen Behörden unmittelbar nach Kenntnismache zur weiteren Abklärung des Sachverhaltes Anzeige erstatten.

(2) Ein Grund der zur Beendigung der Entsorgungspflicht führen kann, ist der unverschuldete, rechtliche oder faktische Untergang des Kanalisationssystems der ein wesentlicher Teile davon.

(3) Unmittelbar nach Beendigung des Entsorgungsverhältnisses (für den Fall das ein angeschlossenes Objekt abgebrochen wird) hat der Kanalbenutzer seinen Kanalanschluss (Entsorgungsanlage) auf eigene Kosten von einem dazu befugten Fachunternehmen entsprechend der technischen Anforderungen des Kanalisationsunternehmens stilllegen zu lassen.

Über die endgültige Stilllegung hat der Kanalbenutzer der Stadt Villach/dem Kanalisationsunternehmen einen geeigneten Nachweis (z.B. Bestätigung des durchführenden befugten Unternehmens) vorzulegen. Aufgelassene Entsorgungsanlagen sind von Unrat und sonstigen Rückhaltstoffen zu säubern und entweder einzuschlagen oder zuzuschütten, auszumauern oder sonst in geeigneter Weise zu beseitigen und zu entsorgen.

Die Wiederaufnahme der durch das Kanalisationsunternehmen unterbrochenen oder eingestellten Entsorgung, erfolgt nur nach völliger Beseitigung oder Behebung der für die Unterbrechung oder Einstellung maßgeblichen Gründe und nach Erstattung sämtlicher dem Kanalisationsunternehmen entstandenen Kosten durch den Kanalbenutzer. Es sei denn, dass öffentliche Interessen eine andere Vorgangsweise erfordern.

(4) Bei einem Wechsel in der Person des Kanalbenutzers tritt der künftige Kanalbenutzer in die Entsorgungsverpflichtung des Rechtsvorgängers ein.

(5) Jeder Wechsel des Eigentümers oder des Zustellungsbevollmächtigten des angeschlossenen Grundstückes ist vom bisherigen Eigentümer der Stadt Villach, Abteilung 3/Abgaben schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Eigentümer oder Zustellungsbevollmächtigter verpflichtet.

§ 11 Auskunft, Meldepflicht und Zutritt

(1) Der Kanalbenutzer hat alle das Entsorgungsverhältnis betreffenden Auskünfte, insbesondere die zur Ermittlung des Kanalanschluss- und Benützungsentgeltes erforderlichen Informationen sowie Auskünfte hinsichtlich der eingeleiteten Abwässer, zu erteilen.

(2) Der Kanalbenutzer hat Störungen in der Entsorgungsanlage sofort nach Wahrnehmung zu melden, sofern davon das öffentliche Kanalisationssystem betroffen sein kann, insbesondere, wenn unzulässige Abwassereinleitungen zu befürchten sind.

(3) Jede versehentliche Einleitung von unzulässigem Abwasser, sowie jede ernsthafte Gefahr einer solchen ist umgehend dem Kanalisationsunternehmen zu melden. Der Kanalbenutzer ist verpflichtet, sofort geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um unzulässige Abwassereinleitungen verlässlich zu unterbinden.

Erforderlichenfalls ist die gesamte Abwasserentsorgung bis zur Behebung des Störfalles vorübergehend einzustellen.

(4) Zum Zwecke der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Entsorgungsvertrages und zur Prüfung der Befolgung der Vorschriften dieser Kanalordnung hat der Kanalbenutzer den dazu beauftragten Kontrollorganen des Kanalisationsunternehmens den erforderlichen Zutritt zu allen abwasserrelevanten Anlagen der angeschlossenen Grundstücke/Objekte zu gewähren (insbesondere die Reinigungsöffnungen und Kontrollschächte sind jederzeit zugänglich zu halten) und die sachdienlichen Auskünfte zu erteilen. Die Kontrollorgane des Kanalisationsunternehmens sind berechtigt, im Zuge von Überprüfungen der Anschlussleitungen auch das Vorhandensein von Fehlan schlüssen (z.B. durch Berauchung des Hausanschlusskanales) zu untersuchen. Solche Überprüfungen dürfen nicht zur Unzeit erfolgen, es sei denn, Gefahr ist im Verzug. Den Anweisungen der Beauftragten bei der Durchführung der Prüfung ist Folge zu leisten.

§ 12 Haftung

(1) Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung des öffentlichen Kanalisationssystems, sowie beim Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen (z.B. Hochwasser, Niederschlagswässer oder Schneeschmelze) oder durch Hemmungen im Wasserablauf (z.B. bei Reparaturen oder Reinigungsarbeiten im öffentlichen Kanalisationssystem oder infolge von Verklausungen oder Verstopfungen) hervorgerufen werden, hat der Kanalbenutzer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Minderung des Kanalbenützungsentgeltes, sofern kein Verschulden oder grobe Fahrlässigkeit des Kanalisationsunternehmens vorliegt. Das Kanalisationsunternehmen ist im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten verpflichtet, die Störungen zu beseitigen.

(2) Der Kanalbenutzer haftet dem Kanalisationsunternehmen für alle Schäden, die diesem durch den nicht ordnungsgemäßen Zustand seiner Entsorgungsanlage zugefügt werden.

(3) Kommt es zu unzulässigen Einleitungen in das öffentliche Kanalisationssystem (§ 5 der Kanalordnung), so hat der Kanalbenutzer dem Kanalisationsunternehmen alle dadurch verursachten Schäden sowie die in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten, insbesondere jene für die notwendige Ermittlung und Bewertung der Schadstofffrachten einschließlich des Versuches des Kanalisationsunternehmens zur Entschärfung oder Beseitigung der unzulässigen Abwässer und der Unterbindung weiterer Einleitungen dieser Art, zu ersetzen.

(4) Der Kanalbenutzer haftet dem Kanalisationsunternehmen für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Kanalordnung sowie der einschlägigen Einleitbeschränkungen und Emissionsbegrenzungen, durch seine Dienstnehmer bzw. Beauftragten sowie durch all jene Personen, die befugt sind die betreffende Entsorgungsanlage mitzubedenützen (Haushaltsangehörige, Bestandnehmer u.a.).

(5) Das Kanalisationsunternehmen haftet nicht für Schäden durch Abwasseraustritte aus Abwasseranschlussstellen /Entwässerungsanlagen unterhalb der lt. ÖNORM maßgeblichen oder festgesetzten Rückstauenebene (siehe § 7 der Kanalordnung).

§ 13 Abgaben und Tarife

(1) Der Kanalanschlussbeitrag wird nach den ermittelten Bewertungseinheiten entsprechend dem Anhang zum K-GKG berechnet.

(2) Die jeweils geltenden Gebühren und Beiträge werden von der Stadt Villach per Verordnung festgelegt und vorgeschrieben.

§ 14 Wirksamkeitsbeginn

Diese Kanalordnung tritt mit dem nach ihrer Beschlussfassung und Kundmachung darauffolgenden Monatsersten in Kraft.

§ 15 Strafbestimmungen

Es gelten die Strafbestimmungen des § 27 K-GKG bzw. der §§ 137-138 im WRG 1959, unbeschadet allfälliger Schadenersatzansprüche bei Außerachtlassung der in dieser Kanalordnung festgelegten Pflichten.

§ 16 Schlussbestimmungen

Die vorliegende Kanalordnung entspricht dem derzeitigen Stand der Gesetze und sonstigen einschlägigen Normen. Die Stadt Villach behält sich das Recht vor, die Kanalordnung bei Änderungen der einschlägigen Rechtslage oder aus sonstigem wichtigen Grund entsprechend anzupassen, abzuändern bzw. durch eine neue Ordnung zu ersetzen. Solche Änderungen werden mit ihrer Veröffentlichung für alle Kanalbenutzer verbindlich. Die Kanalordnung sowie etwaige Änderungen werden jedem Anschlussinhaber zugestellt und jedem Anschlusswerber bei Genehmigung des Anschlusses ausgefolgt.

Der Bürgermeister:
Günther Albel

INFORMATIONSBLATT

Informationen bezüglich Gebühren und Tarifen:

Stadt Villach – Abteilung 3/Abgaben

Rathaus, Rathausplatz 1, Eingang 4, 9500 Villach
Tel: 04242/205 DW 5400, Fax: 04242/205 DW 5499
E-Mail: abgaben@villach.at

Entsorgungsbereich der Stadt Villach:

Für Fragen bezüglich Kanalanschluss, Entsorgungsverträge, Indirekteinleiter, Wartung, Verstopfungsbehebung etc.

Stadt Villach – Abteilung 5/Abwasser

Drauwinkelstraße 8, 9500 Villach
Tel.: 04242/205 DW 4500, Fax: 04242/205 DW 4599
E-Mail: abwasser@villach.at

Entsorgungsbereich ehemalige Gemeinde Maria Gail:

Abwasserverband Faaker See – AVF

Seeblickstraße 159, 9580 Drobollach
Tel.: 04254/2262, Fax: 04254/2262 DW 6
E-Mail: office@abwasserverband.at

Entsorgungsbereich ehemalige Gemeinde Landskron:

Wasserverband Ossiacher See – WVO

Rabensdorf 45, 9560 Feldkirchen
Tel.: 04276/2260, Fax: 04276/2260 DW 16
E-Mail: verwaltung@wvo.at

